

Leitfaden zur Registrierung von Betrieben nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

1. Einleitung

Die Verordnungen (EG) Nr. 882/2004⁴ und Nr. 852/2004⁵ verpflichten alle Lebensmittelunternehmer, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind, der entsprechenden zuständigen Behörde die Betriebe zwecks Eintragung zu melden. Auch sind wichtige Veränderungen bestehender Betriebe durch den Lebensmittelunternehmer der Behörde zu melden.

Für diese Meldungen können durch die zuständigen Behörden Verfahren festgelegt werden. Darüber hinaus ist die Behörde berechtigt, auch auf bereits bekannte Daten zurückzugreifen.

Das mit der Meldung und Erfassung verbundene Verfahren für Lebensmittelunternehmer und die zuständigen Behörden soll in diesem Leitfaden näher erläutert und veranschaulicht werden.

2 Meldeverfahren

2.1 Registrierung durch Rückgriff auf der Behörde bekannte Daten

Gemäß Artikel 31 Abs. 1 Buchst. b) erstellen die zuständigen Behörden eine Liste der Lebensmittelunternehmer, die registriert wurden, und halten sie ständig auf dem neuesten Stand. Liegt eine derartige Liste bereits für andere Zwecke vor, so können sie auch für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.

Wie der vorliegenden Entwurfsfassung des Leitliniendokuments zur Verordnung (EG) Nr. 852/2004, SANCO/1513/2005, unter Ziffer 6 dargestellt, soll die Registrierung der Lebensmittelunternehmen in einem einfachen Verfahren durchgeführt werden. Soweit die Angaben zur Adresse und den Tätigkeiten in anderen Verwaltungsbereichen bekannt sind, sollen diese Daten genutzt werden können.

In Deutschland gibt es in verschiedenen Fachbereichen die Verpflichtung zur Registrierung ggf. in Verbindung mit einer Zulassung oder Anerkennung als Voraussetzung zur Aufnahme einer Tätigkeit oder vor dem Inverkehrbringen eines Produktes. Für die Registrierung der Lebensmittelunternehmen erscheint die Nutzung vorhandener Daten aus der Gewerbeanmeldung am zweckmäßigsten.

In der Regel werden bereits aktive Lebensmittelunternehmen der zuständigen örtlichen Überwachungsbehörde bekannt sein, so dass die für die Registrierung erforderlichen Daten vorliegen. Sofern das Unternehmen zwar bekannt ist, aber einige Angaben fehlen, sollten diese im Rahmen der nächsten regulären Kontrolle erhoben werden.

⁴ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 191 vom 30.4.2004) (Amtsblatt Nr. L 191 vom 28. April 2004)

⁵ ⁵ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (Amtsblatt Nr. L 139 vom 30. April 2004)

2.2 Aktive Meldung durch den Lebensmittelunternehmer

2.2.1 Wer muss sich melden?

- Neue, der zuständigen Behörde noch nicht bekannte und / oder noch nicht erfasste Lebensmittelunternehmer und
- bereits erfasste Lebensmittelunternehmer, sofern eine Aktualisierung der Daten nötig ist (s. u.)

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

2.2.2 Wann muss gemeldet werden?

- Bei Neuanmeldung eines Lebensmittelunternehmens,
- bei Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmens,
- bei wesentlichen Veränderungen, z.B.
 - Änderung der Personen- bzw. Adressdaten des Lebensmittelunternehmers
 - Änderung von Bezeichnung oder Adresse von Betriebsstätten
 - Änderung der Betriebsart / Tätigkeit
 - Änderung des Produktsortiments

Die Meldung sollte innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung erfolgen.

2.2.3 Welche Daten müssen gemeldet werden?

- Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte und ggf. weiterer Betriebsstätten,
- Personen- und Kontaktdaten des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers,
- Betriebsart / Tätigkeit (allg. Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service),
- Angaben zum Produktsortiment (Warengruppen),
- Angaben zur Vornutzung der Betriebsstätte

2.2.4 Wem und wohin müssen die Daten gemeldet werden?

- Bei der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde (Lebensmittel-, Ordnungsämter oder Veterinärämter der Kommunen).
- **Für den Landkreis München: Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München**

3. Registrierung durch die zuständige Behörde

Das Registrierungsverfahren wird von der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde durchgeführt.

3.1 Wer wird registriert?

Das Registrierungsverfahren ist auf der unter 1..... beschriebenen Rechtsgrundlage anzuwenden auf **alle** Unternehmen, „die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln tätig sind“. Zu berücksichtigen sind alle Betriebsarten gem. **Katalog Nr. 08 Betriebsarten** des ADV-Kodierkataloges, unabhängig von der Dauer der beabsichtigten Nutzung (z. B. auch Saisonbetriebe, vorübergehend genutzte, angemietete Räume oder Flächen...).

Unternehmen, die ein Produkt herstellen (incl. erzeugen), verarbeiten oder vertreiben, das nach vernünftigem Ermessen Lebensmittel sein kann, dessen Verwendungszweck jedoch noch nicht feststeht, gelten so lange als Lebensmittelunternehmen, bis ein anderer Verwendungszweck für das Erzeugnis festgelegt wird (z. B. wird ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Getreide erzeugt, als Lebensmittelunternehmen registriert, es sei denn, es steht bereits fest, dass das erzeugte Getreide z. B. als Saatgut verwendet wird).

Betreiber nicht ortsfester Einrichtungen (Verkaufswagen, Schausteller...) werden nach der örtlichen Zuständigkeit des gewerblichen Hauptsitzes (z.B. nach dem Ort der Gewerbebeanmeldung) registriert.

3.2 Wie wird registriert?

1. Auf der Basis bereits vorhandener Informationen bei der zuständigen Überwachungsbehörde (passive Registrierung)

Die passive Registrierung findet Anwendung bei allen in der Überwachungsbehörde bereits erfassten Betrieben. Ggf. werden Ergänzungen erforderlich, wenn bislang nicht alle Inhalte der unter 2.2 beschriebenen aktiven Meldung erfasst wurden.

Die Möglichkeit einer passiven Registrierung soll auch genutzt werden, wenn durch bestehende Erfassungssysteme auf bereits bekannte Daten in anderen Behörden zurückgegriffen werden kann, z. B.: HIT-Datenbank für landwirtschaftliche Erzeuger, über Gewerbebeanmeldungen bei den Gewerbeämtern, im Zuge von Projektbeurteilungen über Bauämter...

2. Auf der Basis einer aktiven Meldung durch den Betrieb (aktive Registrierung)

Die aktive Meldung gemäß 2.2 führt zu einer (Neu)-Registrierung von Betrieben bzw. zu Änderungen oder Ergänzungen bereits bestehender Registrierungen.

Die Registrierung erfolgt für jedes Lebensmittelunternehmen einzeln in einem kontinuierlich zu führenden Erfassungssystem (Liste i. S. von Art. 31 (1) Buchstabe b) Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

3.3 Was wird registriert?

Es sind die Angaben des Meldeformulars zu erfassen.

Da die Registrierung ausschließlich der Verwaltung in der Überwachungsbehörde dient, entfällt eine Mitteilung an die Betriebe.

3.4 Wann wird registriert?

Die Registrierung der Betriebe nach dem beschriebenen Verfahren erfolgt ab 01.01.2006.